

# **Allgemeine Bedingungen des Verbands niederländischer Branchevereinigungen für Informationstechnologie FENIT**

Eingetragen bei der Kanzlei des Landgerichts in Den Haag am 8. Dezember 1994 unter Nummer 1994/189.

® FENIT ist ein gesetzlich geschütztes Dienst- und Warenzeichen.

© FENIT 1994 das Reprorecht wird nicht ausgeübt.

*Sollte der deutsche Text von den Allgemeinen Bedingungen der niederländischen Fassung abweichen, dann überwiegt stets der niederländische Text.*

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1. Angebot und Vertrag**

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen sind auf alle Angebote und Verträge anwendbar, bei denen der Lieferant dem Auftraggeber Waren und/oder Dienste irgendwelcher Art liefert bzw. leistet, auch wenn diese Waren oder Dienste nicht (näher) in diesen Bedingungen umschrieben sind. Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform.
- 1.2 Alle Angebote sind unverbindlich, es sei denn, daß im Angebot ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.3 Die Anwendbarkeit eventueller Einkaufsbedingungen oder anderer Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich zurückgewiesen.
- 1.4 Wenn irgendwelche Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam ist oder für nichtig erklärt wird, dann bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen davon völlig unberührt und werden der Lieferant und der Auftraggeber sich über die Festlegung neuer Bestimmungen zur Ersetzung der unwirksamen bzw. für nichtig erklärten Bestimmungen beraten, wobei der Zweck und die Absicht der unwirksamen bzw. für nichtig erklärten Bestimmung so viel wie möglich berücksichtigt werden.

### **2. Preis und Zahlung**

- 2.1 Alle Preise sind ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere Abgaben, die behördlicherseits auferlegt werden.
- 2.2 Im Falle eines Vertrags, in dem von vom Auftraggeber zu zahlenden periodisch fälligen Beträgen die Rede ist, gilt, daß der Lieferant berechtigt ist durch schriftliche Mitteilung die geltenden Preise und Tarife mit einer Frist von mindestens drei Monaten anzupassen.
- 2.3 Der Lieferant ist in allen Fällen berechtigt die vereinbarten Preise und Tarife durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber für diejenigen Leistungen anzupassen, die nach der betreffenden Planung bzw. nach dem Vertrag zu einem Zeitpunkt geliefert werden sollen, der mindestens drei Monate nach dem Datum dieser Mitteilung liegt.
- 2.4 Wenn der Auftraggeber sich nicht mit einer vom Lieferanten kenntlich gemachten Anpassung von Preisen und Tarifen im Sinne von Artikel 2.2 oder 2.3 einverstanden erklären wünscht, dann ist der Auftraggeber berechtigt den Vertrag innerhalb von sieben Werktagen nach der in diesen Artikeln genannten Mitteilung

schriftlich zum in der Mitteilung des Lieferanten genannten Datum, an dem die Preis- oder Tarifierpassung in Kraft treten würde, zu kündigen oder den Vertrag rückgängig zu machen.

- 2.5 Alle Rechnungen werden vom Auftraggeber nach den auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen gezahlt. Mangels spezifischer Bedingungen wird der Auftraggeber innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum zahlen.
- 2.6 Wenn der Auftraggeber die schuldigen Beträge nicht fristgerecht zahlt, schuldet der Auftraggeber, ohne daß es irgendwelcher Inverzugsetzung bedürfen wird, die gesetzlichen Zinsen auf den ausstehenden Betrag. Wenn der Auftraggeber nach Inverzugsetzung mit der Zahlung der Forderung im Verzug bleibt, kann die Forderung aus der Hand gegeben werden, in welchem Falle der Auftraggeber neben dem dann ausstehenden Gesamtbetrag auch zum vollständigen Ersatz der außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, einschließlich sämtlicher von externen Sachverständigen berechneter Kosten neben den vom Gericht im Zusammenhang mit der Einziehung dieser Forderung oder anderer Ausübung von Rechten festgesetzten Kosten, deren Höhe auf mindestens 15% des Gesamtbetrags festgesetzt wird, verpflichtet sein wird.

### **3. Vertrauliche Informationen und Sperrabrede**

- 3.1 Jede der Parteien steht dafür ein, daß alle vor und nach Vertragsabschluß von der anderen Partei erhaltenen Informationen vertraulicher Art geheimgehalten werden. Informationen werden auf jeden Fall als vertraulich betrachtet, wenn sie von einer der Parteien als solche bezeichnet worden sind.
- 3.2 Jede der Parteien wird während der Dauer des Vertrags sowie während eines Jahres nach dessen Beendigung nur nachdem einvernehmliche Rücksprache mit der anderen Partei gehalten wurde, Mitarbeiter der anderen Partei, die an der Ausführung des Vertrags beteiligt waren, in Dienst nehmen oder auf andere Weise, sei es direkt oder indirekt, für sich arbeiten lassen.

#### **4. Eigentumsvorbehalt und Vorbehalt von Rechten**

- 4.1 Alle dem Auftraggeber gelieferten Waren bleiben das Eigentum des Lieferanten, bis alle vom Auftraggeber für die auf Grund des Vertrags gelieferten oder zu liefernden, oder geleisteten oder zu leistenden Arbeiten geschuldeten Beträge, sowie die Beträge im Sinne von Artikel 2.6, nebst Zinsen und Eintreibungskosten, dem Lieferanten vollständig gezahlt worden sind.
- 4.2 Rechte werden dem Auftraggeber stets unter der Bedingung eingeräumt, oder vorkommendenfalls auf ihn übertragen, daß der Auftraggeber die dazu vereinbarten Vergütungen rechtzeitig und vollständig zahlt.

#### **5. Gefahrübergang**

Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Waren, die Gegenstand des Vertrags bilden, geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem diese in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber eingesetzten Erfüllungsgehilfen gebracht worden sind.

#### **6. Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums**

- 6.1 Alle Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums an der gesamten auf Grund des Vertrags entwickelten oder zur Verfügung gestellten Programmausstattung, Apparatur oder an sonstigen Materialien, wie Analysen, Entwürfe, Dokumente, Berichte, Angebote, sowie vorbereitendes Material davon, beruhen ausschließlich beim Lieferanten oder dessen Lizenzgebern. Der Auftraggeber erhält ausschließlich die Nutzungsrechte und Befugnisse, die ihm auf Grund dieser Bedingungen oder auf andere Weise ausdrücklich zuerkannt werden und im übrigen wird er die Programmausstattung oder andere Materiale nicht vervielfältigen oder davon Kopien machen.
- 6.2 Es ist dem Auftraggeber bekannt, daß die zur Verfügung gestellte Programmausstattung, Apparatur und sonstiges Material vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse des Lieferanten oder dessen Lizenzgeber enthalten. Der Auftraggeber verbindet sich, unbeschadet der Bestimmung in Artikel 3, diese Programmausstattung, Apparatur und Material geheimzuhalten, Dritten nicht bekanntzumachen oder zur Benutzung zu überlassen und nur zum Zweck zu benutzen, zu dem ihm diese zur Verfügung gestellt wurden. Als Dritte(r) werden auch alle Personen betrachtet, die in der Organisation des Auftraggebers tätig sind und die nicht notwendigerweise die Programmausstattung, Apparatur und/oder sonstiges Material zu benutzen brauchen.
- 6.3 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, irgendeine Bezeichnung über Urheberrechte, Warenzeichen, Handelsnamen oder sonstige Rechte geistigen oder gewerblichen Eigentums an der Programmausstattung, der Apparatur oder den Materialien zu entfernen oder zu ändern, darunter einbegriffen Bezeichnungen über den vertraulichen Charakter und die Geheimhaltung der Programmausstattung.

- 6.4 Es ist dem Lieferanten gestattet, technische Vorkehrungen zum Schutz der Programmausstattung zu treffen. Wenn der Lieferant mittels technischer Schutzmaßnahmen die Programmausstattung gesichert hat, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, diese Sicherung zu entfernen oder zu umgehen. Wenn die Schutzmaßnahmen zur Folge haben, daß der Auftraggeber nicht in der Lage ist, eine Ersatzkopie der Programmausstattung zu machen, wird der Lieferant dem Auftraggeber auf sein Verlangen eine Ersatzkopie der Programmausstattung zur Verfügung stellen.
- 6.5 Außer im Falle, daß der Lieferant dem Auftraggeber eine Ersatzkopie der Programmausstattung zur Verfügung stellt, hat der Auftraggeber das Recht höchstens eine Ersatzkopie der Programmausstattung zu machen, worunter ebenfalls das Anlegen einer Ersatzkopie zu verstanden ist. Unter Ersatzkopie wird in diesen Allgemeinen Bedingungen verstanden: ein materieller Gegenstand, auf dem die Programmausstattung festgelegt worden ist, ausschließlich zum Ersatz der ursprünglichen Ausfertigung der Programmausstattung im Falle unfreiwilligen Besitzverlustes oder einer unverschuldeten Beschädigung. Die Ersatzkopie soll eine identische Kopie sein und immer mit den gleichen Aufschriften und Bezeichnungen gemäß der ursprünglichen Ausfertigung versehen sein.
- 6.6 Wenn der Auftraggeber Programmausstattung entwickelt oder wenn ein Dritter für ihn Programmausstattung entwickelt, oder aber wenn der Auftraggeber die Absicht hat das zu tun und er im Zusammenhang mit der Interoperabilität der zu entwickelnden Programmausstattung und der ihm vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Programmausstattung Informationen braucht um diese Interoperabilität zu erreichen, wird der Auftraggeber den Lieferanten schriftlich und spezifiziert um die benötigten Informationen bitten. Der Lieferant wird darauf innerhalb angemessener Frist mitteilen, ob dem Auftraggeber die verlangten Informationen zur Verfügung gestellt werden könnten und unter welchen Bedingungen, darunter miteinbegriffen finanzielle Bedingungen und Bedingungen bezüglich der vom Auftraggeber eventuell heranzuziehenden Dritten. Unter Interoperabilität wird in diesen Allgemeinen Bedingungen verstanden: die Fähigkeit einer Programmausstattung, Informationen mit anderen Komponenten eines Computersystems und/oder einer Programmausstattung auszutauschen und mittels dieser Information zu kommunizieren.
- 6.7 Unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen in diesen Bedingungen ist der Auftraggeber zur Korrektur von Fehlern in der ihm zur Verfügung gestellten Programmausstattung berechtigt, wenn solches für deren sich aus der Art der Programmausstattung ergebenden beabsichtigen Benutzung erforderlich ist. Wo in diesen Allgemeinen Bedingungen von Rechten oder Pflichten in bezug auf Fehler die Rede ist, wird unter Fehlern die Nichterfüllung der vom Lieferanten schriftlich kenntlich gemachten funktionellen Spezifikationen verstanden und, im Falle der Entwicklung maßgeschneiderter Programmausstattungen, die Nichterfüllung ausdrücklich vereinbarter funktioneller Spezifikationen. Ein Fehler liegt nur vor, wenn dieser nachgewiesen und reproduziert werden kann. Der Auftraggeber ist gehalten den Lieferanten unverzüglich von Fehlern in Kenntnis zu setzen.

- 6.8 Der Lieferant wird den Auftraggeber vor jeder Klage schützen, die sich auf die Behauptung gründet, daß die vom Lieferanten selber entwickelte Programmausstattung, Apparatur oder Material ein in den Niederlanden geltendes geistiges oder gewerbliches Schutzrecht verletze, unter der Bedingung, daß der Auftraggeber den Lieferanten unverzüglich schriftlich über das Bestehen und den Inhalt der Klage informiert und die Behandlung der Sache, darunter das Schließen etwaiger Vergleiche, ausschließlich dem Lieferanten überläßt.
- Der Auftraggeber wird dem Lieferanten dazu die nötigen Vollmachten, Information und Mithilfe gewähren um sich, falls erforderlich im Namen des Auftraggebers, gegen diese Klagen zu verteidigen. Diese Gewährleistungspflicht wird hinfällig, wenn und soweit die betreffende Verletzung mit Änderungen im Zusammenhang steht, die der Auftraggeber in der Programmausstattung, der Apparatur oder in Materialien angebracht hat oder von Dritten hat anbringen lassen.
- Wenn rechtens unwiderruflich feststeht, daß die vom Lieferanten selber entwickelte Programmausstattung, Apparatur oder Materiale irgendwelches einem Dritten zugehörigen Urheberrecht verletzt oder wenn nach der Meinung des Lieferanten eine sofortige Chance besteht, daß eine derartige Verletzung eintritt, so wird der Lieferant die gelieferte Ware gegen Gutschrift der Erwerbskosten unter Abzug einer angemessenen Nutzungsvergütung zurücknehmen, oder dafür Sorge tragen, daß der Auftraggeber die gelieferte Ware, oder funktionell gleichwertige andere Programmausstattung, Apparatur oder Material, weiterhin unbehindert benutzen kann.
- Jede andere oder weitere Haftung oder Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wegen Verletzung von Urheberrechten von Dritten ist ausgeschlossen, darunter miteinbegriffen Haftung und Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten für Verletzungen, die verursacht werden durch die Benutzung der gelieferten Apparatur, der Programmausstattung und/oder Materiale in einer nicht vom Lieferanten modifizierten Form, im Zusammenhang mit nicht vom Lieferanten gelieferten oder erteilten Waren oder Programmausstattung oder auf andere Weise als wofür die Apparatur, Programmausstattung und/oder Materiale entwickelt wurde(n) oder bestimmt ist/sind.
- 6.9 Der Auftraggeber steht dafür ein, daß sich keine Rechte Dritter der Zurverfügungstellung an den Lieferanten von Apparatur, Programmausstattung oder Materialien mit dem Zweck der Benutzung oder Bearbeitung widersetzen und der Auftraggeber wird den Lieferanten vor jeder Rechtsforderung schützen, die sich auf die Behauptung gründet, daß eine solche Zurverfügungstellung, Benutzung oder Bearbeitung irgendwelches Recht Dritter verletze.

## **7. Mithilfe des Auftraggebers**

- 7.1 Der Auftraggeber wird dem Lieferanten immer rechtzeitig alle für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags nützlichen und notwendigen Daten oder Auskünfte erteilen und hierbei in jeder Hinsicht mitwirken.
- 7.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Benutzung und die Anwendung in seiner Organisation der Apparatur, der Programmausstattung und der vom Lieferanten zu leistenden Dienste, sowie für die Kontroll- und Sicherungsverfahren und für eine adäquate Systemverwaltung.
- 7.3 Falls vereinbart worden ist, daß der Auftraggeber Programmausstattung, Material oder Informationen auf Datenträgern zur Verfügung stellen wird, sollen diese den für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Spezifikationen entsprechen.
- 7.4 Wenn die für die Ausführung des Vertrags notwendigen Informationen dem Lieferanten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vereinbarungsgemäß zur Verfügung stehen, oder wenn der Auftraggeber auf andere Weise seine Verpflichtungen nicht erfüllt, hat der Lieferant auf jeden Fall das Recht, die Ausführung des Vertrags aufzuschieben und hat er weiter das Recht die dadurch entstandenen Kosten nach seinen üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.
- 7.5 Falls Mitarbeiter des Lieferanten auf der Lokation des Auftraggebers Arbeiten verrichten, wird der Auftraggeber kostenlos für die von diesen Mitarbeitern berechtigterweise verlangten Einrichtungen, wie - falls anwendbar - einen Arbeitsraum mit Fernmeldeanlagen usw. Sorge tragen. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten von Ansprüchen Dritter freistellen, einschließlich der Mitarbeiter des Lieferanten, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags Schaden erleiden, der die Folge sind von Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder von unsicheren Situationen in dessen Organisation.

## **8. Lieferfristen**

Alle vom Lieferanten genannten (Liefer-)fristen werden nach bestem Wissen auf Grund der Angaben festgesetzt, die dem Lieferanten beim Abschluß des Vertrags bekannt waren und sie werden soviel wie möglich eingehalten; durch die bloße Überschreitung einer genannten (Liefer-)frist ist der Lieferant nicht im Verzug. Der Lieferant ist nicht an (Liefer-)fristen gebunden, die auf Grund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat und nach dem Abschluß der Vertrags eingetreten sind, nicht weiter erfüllt werden können. Wenn eine Überschreitung irgendeiner Frist droht, werden der Lieferant und der Auftraggeber sich so bald wie möglich Rücksprache miteinander nehmen.

## **9. Beendigung**

- 9.1 Jede der Parteien ist nur zur Auflösung des Vertrags berechtigt, wenn die andere Partei, nach ordnungsgemäßer und möglichst detaillierter schriftlicher Inverzugsetzung, wobei eine angemessene Nachfrist zur Wiedergutmachung des Versäumnisses gewährt wird, schuldhaft unterläßt, die wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.
- 9.2 Wenn ein Vertrag, der nach seiner Art und seinem Inhalt nicht durch Ausführung endet, für unbestimmte Dauer geschlossen wurde, kann der Vertrag von jeder der Parteien nach einvernehmlicher Rücksprache und unter Angabe der Gründe durch schriftliche Kündigung beendet werden. Wurde zwischen den Parteien keine ausdrückliche Kündigungsfrist vereinbart, sollte bei der Kündigung eine angemessene Frist eingehalten werden. Die Parteien werden wegen einer Kündigung niemals zu irgendwelcher Schadenersatzleistung gehalten sein.
- 9.3 Der Lieferant kann den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention durch schriftliche Anzeige mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise beenden, wenn dem Auftraggeber -wohl oder nicht vorläufig- einen gerichtlichen Zahlungsaufschub gewährt wird, wenn das Konkursverfahren über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird oder wenn sein Unternehmen liquidiert oder beendet wird anders als zwecks einer Rekonstruktion oder einer Zusammenlegung von Unternehmungen. Der

Lieferant wird wegen dieser Beendigung niemals zu irgendwelcher Schadenersatzleistung gehalten sein.

- 9.4 Wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auflösung im Sinne des Artikels 9.1 schon Leistungen zur Ausführung des Vertrags erhalten hat, werden diese Leistungen und die damit zusammenhängende Zahlungsverpflichtung keinen Gegenstand zur Rückgängigmachung bilden, es sei denn, daß der Lieferant in bezug auf diese Leistungen im Verzug ist. Beträge, die der Lieferant vor der Auflösung im Zusammenhang mit von ihm bereits zur Ausführung des Vertrags erbrachten Leistungen oder vorgenommenen Lieferungen fakturiert hat, bleiben unter Berücksichtigung der Bestimmung im vorigen Satz in voller Höhe schuldig und werden zum Zeitpunkt der Auflösung sofort einforderbar.

#### **10. Haftung des Lieferanten; Gewährleistung**

- 10.1 Der Lieferant nimmt die gesetzlichen Verpflichtungen zur Schadenersatzleistung an, sofern diese aus diesem Artikel 10 hervorgehen.
- 10.2 Die gesamte Haftung des Lieferanten wegen schuldhafter Nichterfüllung des Vertrags beschränkt sich auf Ersatz des direkten Schadens auf höchstens den Betrag des für diesen Vertrag ausbedungenen Preises (ohne Mehrwertsteuer). Wenn der Vertrag im wesentlichen ein Dauervertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist, wird der ausbedungene Preis auf den Gesamtbetrag der Vergütungen (ohne Mehrwertsteuer) für ein Jahr angesetzt. Die gesamte Vergütung für direkten Schaden wird jedoch auf keinen Fall mehr als f 1.000.000,- (eine Million Gulden) betragen.  
Unter direktem Schaden wird ausschließlich verstanden:
- a. die angemessenen Kosten, die der Auftraggeber aufwenden müßte um die Leistung des Lieferanten dem Vertrag entsprechen zu lassen. Dieser Schaden wird aber nicht ersetzt wenn der Auftraggeber den Vertrag aufgelöst hat.
  - b. die vom Auftraggeber aufgewendeten Kosten für das notgezwungen länger operationell halten seines alten Systems oder seiner alten Systeme und damit zusammenhängende Maßnahmen weil der Lieferant an einem für ihn verbindlichen Liefertermin nicht geliefert hat, abzüglich etwaiger durch die verzögerte Lieferung entstandener Einsparungen;

- c. angemessene zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens aufgewendete Kosten, soweit die Feststellung sich auf direkten Schaden im Sinne dieser Bedingungen bezieht;
  - d. angemessene zur Verhinderung oder Verminderung des Schadens aufgewendete Kosten, soweit der Auftraggeber nachweist, daß diese Kosten zur Verminderung des direkten Schadens im Sinne dieser Bedingungen geführt hat.
- 10.3 Die gesamte Haftung des Lieferanten für Schaden durch Tod oder Körperverletzung oder für Sachschaden wird niemals mehr als f 2.500.000,- (zweieinhalb Millionen Gulden) pro Schadensfall betragen, wobei eine Reihe zusammenhängender Schadensfälle als einen Schadensfall betrachtet wird.
- 10.4 Die Haftung des Lieferanten für indirekten Schaden, darunter einbegriffen Folgeschaden, Gewinnausfall, verfehlte Einsparungen und Schaden durch Betriebsstockung, ist ausgeschlossen.
- 10.5 Abgesehen von den in Artikel 10.2 und 10.3 genannten Fällen trägt der Lieferant keinerlei Haftung für Schadenersatzansprüche, ohne Rücksicht auf die Begründung der Schadenersatzklage. Die in Artikel 10.2 und 10.3 genannten Höchstbeträge werden aber hinfällig, wenn und sofern der Schaden durch Vorsatz oder schweres Verschulden seitens des Lieferanten verursacht wurde.
- 10.6 Die Haftung des Lieferanten wegen schuldhafter Nichterfüllung des Vertrags entsteht nur, wenn der Auftraggeber den Lieferanten unverzüglich und ordnungsgemäß schriftlich in Verzug setzt, wobei der Auftraggeber dem Lieferanten eine angemessenen Nachfrist zur Wiedergutmachung des Versäumnisses zu gewähren hat, und der Lieferant auch nach dieser Frist schuldhaft mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug bleibt. Die Inverzugsetzung sollte eine möglichst detaillierte Umschreibung des Versäumnisses enthalten, so daß der Lieferant imstande ist adäquat zu reagieren.
- 10.7 Voraussetzung für die Geltendmachung irgendeines Schadenersatzanspruches ist immer, daß der Auftraggeber dem Lieferanten den Schaden möglichst bald nach dessen Entstehen schriftlich meldet.
- 10.8 Der Auftraggeber stellt den Lieferanten frei von allen Ansprüchen Dritter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels in einem Produkt oder System, das vom Auftraggeber einem Dritten geliefert wurde und das mit aus vom Lieferanten gelieferter Apparatur, Programmausstattung oder anderen Materialien bestand, ausgenommen wenn und sofern der Auftraggeber nachweist, daß der Schaden durch diese Apparatur, die Programmausstattung oder andere Material verursacht worden ist.
- 11. Höhere Gewalt**
- 11.1 Keine der Parteien ist zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung gehalten, wenn sie dazu infolge höherer Gewalt verhindert ist. Unter höherer Gewalt wird auch ein nicht schuldhaftes Versäumnis von Zulieferern des Lieferanten verstanden.

- 11.2 Wenn die höhere Gewalt länger als neunzig Tage gedauert hat, sind die Parteien berechtigt den Vertrag durch schriftliche Kündigung zu beenden. Die auf Grund des Vertrags schon erbrachten Leistungen werden dann im Verhältnis abgerechnet, ohne daß die Parteien einander im übrigen gegenseitig etwas schuldig sein werden.

## **12. Export**

Bei Export von Apparatur, Teilen oder Programmausstattung durch den Auftraggeber sind die relevanten Exportbedingungen anwendbar. Der Auftraggeber wird den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die mit dem Auftraggeber anzurechnenden Übertretungen der anwendbaren Exportbedingungen zusammenhängen.

## **13. Anwendbares Recht und Streitfälle**

- 13.1 Die Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber unterliegen dem niederländischen Recht.
- 13.2 Lieferanten mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags oder auf Grund sich daraus ergebender Zusatzverträge entstehen sollten, werden vom zuständigen niederländischen Gericht geschlichtet, nicht eher aber als nachdem das Verfahren gemäß der "Ministrial-Ordnung" der "Stichting Geschillenoplossing Automatisering" (Stiftung Streitlösung Automatisierung) mit Sitz in Den Haag (= nicht verbindliches Beratungsverfahren) geführt wurde, unbeschadet des Rechtes der Parteien eine einstweilige Verfügung zu beantragen.

## **COMPUTERSERVICE**

Die in diesem Kapitel "Computerservice" erwähnten Bestimmungen sind, neben den Allgemeinen Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen, anwendbar wenn der Lieferant Dienste auf dem Gebiete des Computerservice (automatische Datenverarbeitung) leistet, darunter die Datenverarbeitung mit Hilfe von Programmausstattung und Apparatur, die vom Lieferanten verstanden wird.

## **14. Dauer**

- 14.1 Falls sich der Vertrag auf die periodische oder sonstige regelmäßige Leistung von Computerservice bezieht, wird der Vertrag für die zwischen den Parteien vereinbarte Dauer geschlossen, in Ermangelung dessen eine Dauer von einem Jahre gilt.  
Das Recht einer zwischenzeitlichen Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, unbeschadet der Bestimmung des Artikel 15.5.
- 14.2 Die Dauer des Vertrags wird jedesmal stillschweigend um die Dauer der ursprünglichen Periode verlängert, es sei denn, daß der Auftraggeber oder der Lieferant den Vertrag unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der betreffenden Periode schriftlich beendet.

## **15. Ausführung der Arbeiten**

- 15.1 Der Lieferant wird den Computerservice sorgfältig gemäß den mit dem Auftraggeber schriftlich festgelegten Verfahren und Vereinbarungen leisten.
- 15.2 Alle vom Lieferanten zu verarbeitenden Daten wird der Auftraggeber gemäß den Bedingungen des Lieferanten Bedingungen vorbereiten und anliefern. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, wird der Auftraggeber die zu verarbeitenden Daten an die Stelle bringen, und die Ergebnisse der Verarbeitung von der Stelle abholen, wo der Lieferant den Computerservice ausführt. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn dieser vom Lieferanten ausgeführt oder besorgt wird.
- 15.3 Der Auftraggeber steht dafür ein, daß sämtliche von ihm dem Lieferanten zur Ausführung des Computerservice zur Verfügung gestellten Material, Daten, Programmausstattung, Verfahren und Anweisungen stets richtig und vollständig sind und daß sämtliche dem Lieferanten verschafften Datenträger den Spezifikationen des Lieferanten entsprechen.
- 15.4 Sämtliche vom Lieferanten beim Computerservice anzuwendende Apparatur, Programmausstattung und sonstige Materiale bleiben das Eigentum beziehungsweise das Gegenstand des geistigen und gewerblichen Eigentums des Lieferanten, auch wenn der Auftraggeber einen Beitrag zu deren Entwicklung und Anschaffung durch den Lieferanten leistet. Der Lieferant kann die vom Auftraggeber erhaltenen Produkte und Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung behalten, bis der Auftraggeber alle dem Lieferanten geschuldeten Beträge gezahlt hat.
- 15.5 Der Lieferant kann Änderungen in dem Inhalt oder dem Umfang des Computerservice anbringen. Falls derartige Änderungen eine Veränderung der beim Auftraggeber geltenden Verfahren zur Folge haben, wird der Lieferant den Auftraggeber so bald wie möglich hierüber informieren und gehen die Kosten dieser Änderung auf Rechnung des Auftraggebers. In einem solchen Falle kann der Auftraggeber den Vertrag durch schriftliche Kündigung zum Datum beenden, an dem die Änderung in Kraft tritt, es sei denn, daß diese Änderung mit Änderungen in der relevanten Gesetzgebung oder anderen behördlicherseits auferlegten Vorschriften zusammenhängen oder der Lieferant die Kosten dieser Änderung übernimmt.
- 15.6 Der Lieferant wird alle Kräfte dafür aufbieten, daß die von ihm bei der Ausführung des Computerservice angewandte Programmausstattung sofern möglich den Änderungen in der relevanten Gesetzgebung oder anderen behördlicherseits auferlegten Vorschriften angepaßt wird. Auf Verlangen wird der Lieferant den Auftraggeber zu den bei ihm üblichen Tarifen über die Folgen dieser Anpassungen für den Auftraggeber beraten.

## **16. Fernmeldetechnik**

- 16.1 Falls beim Computerservice Fernmeldeanlagen benutzt werden, ist der Auftraggeber für die richtige Wahl und die rechtzeitige Verfügbarkeit dieser Anlagen verantwortlich. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für Übertragungsfehler, die ihm nicht angerechnet werden können.

- 16.2 Bei der Datenverarbeitung unter Benutzung von Fernmeldeanlagen wird der Lieferant dem Auftraggeber Zugriffsberechtigungs- oder Identitätsschlüssel zuweisen. Der Auftraggeber wird die Zugriffsberechtigungs-schlüssel mit Diskretion behandeln und nur autorisierten Mitarbeitern anvertrauen.

#### **17. Sicherung und Datenschutz**

- 17.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alle gesetzlichen Vorschriften über die zu verarbeitenden Daten, darunter insbesondere die Vorschriften durch oder kraft des niederländischen Datenschutzgesetzes ("Wet persoonsregistratie"), streng beachtet worden sind und beachtet werden sollen und daß alle vorgeschriebenen Anmeldungen stattgefunden haben. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten alle diesbezüglich verlangten Informationen unverzüglich schriftlich erteilen. Der Lieferant wird für eine nach dem Stand der Technik adäquate Sicherung der personenbezogenen Daten Sorge tragen.
- 17.2 Der Auftraggeber stellt den Lieferanten frei von allen Ansprüchen Dritter, die dem Lieferanten gegenüber wegen Verletzung des niederländischen Datenschutzgesetzes und/oder wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen geltend gemacht werden.

#### **18. Garantie**

- 18.1 Sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, haftet der Lieferant nicht für Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse des Computerservice. Der Auftraggeber wird diese Ergebnisse nach Erhalt nachprüfen.
- Der Lieferant steht nicht dafür ein, daß der Computerservice fehlerfrei erteilt werden wird. Wenn Fehler in den Verarbeitungsergebnissen eine direkte Folge von Produkten, Programmausstattung, Datenträgern, Verfahren oder Bedienungshandlungen sind, für die der Lieferant auf Grund des Vertrags ausdrücklich verantwortlich ist, wird der Lieferant den Computerservice wiederholen um diese Fehler nach besten Kräften zu berichtigen, vorausgesetzt, daß die für die Wiederholung des Computerservice benötigten Daten noch verfügbar sind und der Auftraggeber dem Lieferanten die Fehler so bald wie möglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ergebnisse schriftlich und detailliert kenntlich macht. Die Wiederholung wird kostenlos ausgeführt. Wenn die Fehler nicht dem Lieferanten anzurechnen sind, kann der Auftraggeber den Lieferanten um eine Wiederholung des Computerservice bitten, in welchem Falle der Lieferant die Kosten dafür in Rechnung stellen wird.
- Wenn eine Berichtigung der dem Lieferanten anzurechnenden Fehler billigerweise nicht möglich ist, so wird der Lieferant die für den betreffenden Computerservice vom Auftraggeber geschuldeten Beträge kreditieren, ohne daß er dem Auftraggeber gegenüber weiter oder auf andere Weise haftbar sein wird.

## **DIENSTLEISTUNG**

Die in diesem Kapitel "Dienstleistung" erwähnten Bestimmungen sind, neben den Allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, anwendbar wenn der Lieferant Dienste leistet, wie Organisations- und Automatisierungsberatungen, Anwendbarkeitsuntersuchung, Beratung, Ausbildungen, Kurse, Trainings, Unterstützung, Entsendung, Entwurf oder Entwicklung von Programmausstattung oder Informationssystemen oder die Hilfeleistung dabei und Dienstleistung in bezug auf Netzwerke. Diese Bestimmungen lassen die in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über spezifische Dienste, wie Computerservice, die Entwicklung von Programmausstattung und Wartung, unberührt.

### **19. Ausführung**

- 19.1 Der Lieferant wird alle Kräfte dafür aufbieten die Dienstleistung sorgfältig auszuführen, vorkommendenfalls gemäß den mit dem Auftraggeber schriftlich festgelegten Verabredungen und Verfahren.
- 19.2 Falls vereinbart worden ist, daß die Dienstleistung in Phasen stattfinden wird, ist der Lieferant berechtigt den Anfang der Dienste, die zu einer nächsten Phase gehören, aufzuschieben, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der daran vorangehenden Phase schriftlich genehmigt hat.
- 19.3 Nur wenn solches schriftlich ausdrücklich vereinbart worden ist, ist der Lieferant gehalten bei der Ausführung der Dienstleistung rechtzeitige und vertretbar gegebene Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet Anweisungen zu befolgen, die den Inhalt oder den Umfang der vereinbarten Dienstleistung ändern oder ergänzen; wenn aber derartige Anweisungen befolgt werden, sollen die diesbezüglichen Leistungen gemäß Artikel 20 vergütet werden.
- 19.4 Wenn der Dienstleistungsvertrag im Hinblick auf die Ausführung durch eine bestimmte Person geschlossen wurde, wird der Lieferant stets berechtigt sein diese Person durch eine oder mehrere andere Personen mit den gleichen Qualifikationen zu ersetzen.

### **20. Änderungen und Mehrarbeit**

- 20.1 Wenn der Lieferant auf Verlangen oder mit vorhergehender Zustimmung des Auftraggebers Arbeiten oder andere Leistungen durchgeführt hat, die nicht zum Inhalt oder zum Umfang der vereinbarten Dienstleistung gehören, wird der Auftraggeber diese Arbeiten oder Leistungen dem Lieferanten gemäß den üblichen Tarifen des Lieferanten vergüten. Der Lieferant ist aber nicht verpflichtet eine derartige Bitte zu erfüllen und kann verlangen, daß dazu ein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen wird.
- 20.2 Der Auftraggeber akzeptiert, daß durch Arbeiten oder Leistungen im Sinne von Artikel 20.1 der vereinbarte oder erwartete Zeitpunkt der Vollendung der Dienstleistung, und die gegenseitigen Verantwortlichkeiten des Auftraggebers und des Lieferanten, beeinflußt werden können.
- 20.3 Sofern für die Dienstleistung ein Festpreis vereinbart worden ist und die Parteien beabsichtigen in bezug auf zusätzliche Arbeiten oder Leistungen einen gesonderten Vertrag zu schließen, wird der Lieferant den Auftraggeber vorher schriftlich über die finanziellen Konsequenzen dieser zusätzlichen Arbeiten oder Leistungen informieren.

### **21. Ausbildungen, Kurse und Trainings**

- 21.1 Insofern die Dienstleistung des Lieferanten aus der Versorgung einer Ausbildung, eines Kurses oder eines Trainings besteht, kann der Lieferant immer vor Anfang Zahlung des dafür geschuldeten Betrags verlangen. Die Folgen einer Annullierung der Teilnahme an einer Ausbildung, eines Kurses oder eines Trainings unterliegen den beim Lieferanten üblichen Regeln.
- 21.2 Wenn die Zahl der Anmeldungen dazu nach der Meinung des Lieferanten Veranlassung gibt, ist der Lieferant berechtigt die Ausbildung, den Kurs oder das Training mit einer/einem oder mehreren

Ausbildungen, Kursen oder Trainings zu kombinieren, oder diese an einem späteren Datum oder zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden zu lassen.

## **ENTWICKLUNG DER PROGRAMMAUSSTATTUNG**

Die in diesem Kapitel "Entwicklung der Programmausstattung" erwähnten Bestimmungen sind, neben den Allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen und den besonderen Bestimmungen aus dem Kapitel "Dienstleistung", anwendbar wenn der Lieferant im Auftrag des Auftraggebers Programmausstattung entwickelt. Auf diese Programmausstattung findet auch der Kapitel "Benutzung und Wartung der Programmausstattung" Anwendung, ausgenommen sofern davon in diesem Kapitel abgewichen wird. Die in diesem Kapitel gemeinten Rechte und Pflichten beziehen sich ausschließlich auf Computerprogramme in einer für eine Datenverarbeitungsanlage lesbaren Form und festgelegt auf für eine derartige Anlage lesbarem Material, sowie auf den dazugehörigen Dokumenten.

### **22. Entwicklung der Programmausstattung**

- 22.1 Die Parteien werden schriftlich spezifizieren, welche Programmausstattung entwickelt werden wird und auf welche Weise dies stattfinden wird. Der Lieferant wird die Entwicklung der Programmausstattung sorgfältig ausführen, und zwar auf der Grundlage der vom Auftraggeber zu verschaffenden Daten, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der Auftraggeber einsteht.
- 22.2 Der Lieferant ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Konsistenz der ihm zur Verfügung gestellten Daten oder Spezifikationen zu überprüfen und bei Feststellung etwaiger Fehler die vereinbarten Arbeiten aufzuschieben bis der Auftraggeber die betreffenden Fehler beseitigt hat.

22.3 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 6 erhält der Auftraggeber das Nutzungsrecht der Programmausstattung in seinem Unternehmen oder in seiner Organisation. Wenn und sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist, können dem Auftraggeber den Originalcode der Programmausstattung und die bei der Entwicklung der Programmausstattung erstellten technischen Dokumente zur Verfügung gestellt werden und ist der Auftraggeber berechtigt Änderungen in dieser Programmausstattung anzubringen.

### **23. Übergabe, Installation und Annahme**

23.1 Der Lieferant wird dem Auftraggeber die zu entwickelnde Programmausstattung den schriftlich festgelegten Spezifikationen gemäß übergeben und installieren, letzteres nur wenn eine vom Lieferanten auszuführende Installation schriftlich vereinbart worden ist.

23.2 Falls die Parteien schriftlich einen Annahmetest vereinbart haben, beträgt die Testperiode vierzehn Tage nach der Übergabe oder, wenn schriftlich eine vom Lieferanten auszuführende Installation vereinbart worden ist, nach Vollendung der Installation. Während der Testperiode ist es dem Auftraggeber nicht zulässig die Programmausstattung für Produktions- oder Betriebszwecke zu benutzen.

23.3 Die Programmausstattung wird zwischen den Parteien als angenommen gelten:

- a. wenn zwischen den Parteien kein Annahmetest vereinbart worden ist: bei der Übergabe oder, wenn schriftlich eine vom Lieferanten auszuführende Installation vereinbart worden ist: bei der Vollendung der Installation, oder aber
- b. wenn schriftlich zwischen den Parteien ein Annahmetest vereinbart worden ist: am ersten Tag nach der Testperiode, oder aber
- c. wenn der Lieferant vor dem Ende der Testperiode einen Testbericht im Sinne von Artikel 23.5 erhält: zum Zeitpunkt, zu dem die im Testbericht genannten Fehler beseitigt worden sind, unbeschadet des Vorhandenseins von Fehlern, die gemäß Artikel 23.6 der Annahme nicht im Wege stehen.

Abweichend vom Vorstehenden wird die Programmausstattung, wenn der Auftraggeber diese vor dem Zeitpunkt der Annahme auf irgendeine Weise für Produktions- oder Betriebszwecke benutzt, schon vom Anfang der Benutzung an als völlig angenommen gelten.

23.4 Falls sich bei der Ausführung des vereinbarten Annahmetestes erweist, daß die Programmausstattung Fehler aufweist, die den Fortgang des Annahmetestes hemmen, wird der Auftraggeber den Lieferanten darüber schriftlich in allen Einzelheiten informieren, in welchem Falle die Testperiode unterbrochen wird bis die Programmausstattung derart angepaßt worden ist, daß die Hemmung beseitigt worden ist.

23.5 Falls sich bei der Ausführung des vereinbarten Annahmetestes erweist, daß die Programmausstattung Fehler im Sinne von Artikel 6.7 aufweist, wird der Auftraggeber den Lieferanten spätestens am letzten Tag der Testperiode in einem schriftlichen und detaillierten Testbericht über die Fehler informieren. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften anstrengen die gemeldeten Fehler innerhalb einer angemessenen Frist zu berichtigen, wobei der Lieferant berechtigt ist vorläufige Lösungen oder aber Programmumleitungen oder problemvermeidende Restriktionen in der Programmausstattung anzubringen.

23.6 Die Annahme der Programmausstattung darf nicht aus anderen Gründen abgelehnt werden als aus denjenigen, die mit den zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen zusammenhängen und weiter nicht wegen des Vorhandenseins kleiner Fehler, wie Fehler, die der betriebs- oder produktionsmäßigen Ingebrauchnahme der Programmausstattung billigerweise nicht im Wege stehen, unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten diese kleinen Fehler im Rahmen der Garantieregelung im Sinne von Artikel 26, falls anwendbar, zu berichtigen.

23.7 Wenn die Programmausstattung in Phasen und/oder Teilen geliefert und getestet wird, läßt die Nichtannahme einer bestimmten Phase und/oder eines bestimmten Teils eine eventuelle Annahme einer ehernen Phase und/oder eines anderen Teils unberührt.

## **BENUTZUNG UND WARTUNG DER PROGRAMMAUSSTATTUNG**

Die in diesem Kapitel "Benutzung und Wartung der Programmausstattung" erwähnten Bestimmungen sind, neben den Allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen auf jede vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Programmausstattung anwendbar. Die in diesem Kapitel gemeinten Rechte und Pflichten beziehen sich ausschließlich auf Computerprogramme in einer für eine Datenverarbeitungsanlage lesbaren Form und festgelegt auf für eine derartige Anlage lesbaren Datenträgern, sowie auf die dazugehörigen Dokumente, alles einschließlich eventuell vom Lieferanten zu verschaffender neuer Versionen.

### **24. Nutzungsrecht**

- 24.1 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 6 gewährt der Lieferant dem Auftraggeber das nicht exklusive Nutzungsrecht der Programmausstattung. Der Auftraggeber wird die zwischen den Parteien vereinbarten Nutzungsbeschränkungen immer genau befolgen. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen umfaßt das Nutzungsrecht des Auftraggebers ausschließlich das Recht die Programmausstattung zu laden und bildlich darzustellen.
- 24.2 Der Auftraggeber darf die Programmausstattung ausschließlich in seinem eigenen Unternehmen oder in seiner eigenen Organisation auf der Verarbeitungseinheit und für eine bestimmte Anzahl oder Art von Benutzern oder Anschlüssen, wofür das Nutzungsrecht gewährt wurde. Sofern darüber nichts vereinbart wurde, gelten die Verarbeitungseinheit des Auftraggebers, auf der die Programmausstattung erstmals benutzt worden ist und die Zahl der Anschlüsse, die zum Zeitpunkt der ersten Benutzung an dieser Verarbeitungseinheit angeschlossen ist, als Verarbeitungseinheit und die Zahl der Anschlüsse, für die das Nutzungsrecht gewährt worden ist. Bei eventueller Störung der betreffenden Verarbeitungseinheit kann die Programmausstattung für die Dauer der Störung auf einer anderen Verarbeitungseinheit benutzt werden. Das Nutzungsrecht kann sich auf mehrere Verarbeitungseinheiten beziehen, sofern solches ausdrücklich aus dem Vertrag hervorgeht.
- 24.3 Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Programmausstattung und die Träger, auf denen diese festgelegt worden ist, zu verkaufen, zu vermieten, Dritten lizenzweise zur Nutzung zu überlassen, zu veräußern oder daran beschränkte Rechte zu gewähren oder Dritten gleich auf welche Weise und gleich zu welchem Zweck zur Verfügung zu stellen, auch nicht wenn der betreffende Dritte die Programmausstattung ausschließlich zum Zwecke des Auftraggebers benutzt. Der Auftraggeber wird die Programmausstattung nicht ändern anders als im Rahmen der Berichtigung von Fehlern, und nicht im Rahmen der Datenverarbeitung für Dritte ('time-sharing') anwenden. Der Originalcode der Programmausstattung und die bei der Entwicklung der Programmausstattung erstellten technischen Dokumente werden dem Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

- 24.4 Der Auftraggeber wird dem Lieferanten alle sich in seinem Besitz befindlichen Ausfertigungen der Programmausstattung unverzüglich nach der eventuellen Beendigung des Nutzungsrechtes der Programmausstattung zurücksenden. Falls die Parteien vereinbart haben, daß der Auftraggeber bei Beendigung des Nutzungsrechtes die betreffenden Ausfertigungen vernichten wird, wird der Auftraggeber dem Lieferanten eine derartige Vernichtung unverzüglich schriftlich mitteilen.

## **25. Übergabe, Installation und Annahme**

- 25.1 Der Lieferant wird dem Auftraggeber die Programmausstattung in der vereinbarten Sorte und im vereinbarten Format Datenträger abliefern und, falls schriftlich eine vom Lieferanten auszuführende Installation vereinbart worden ist, die Programmausstattung beim Auftraggeber installieren.
- 25.2 Falls zwischen den Parteien schriftlich ein Annahmetest vereinbart worden ist, finden die Bestimmungen in den Artikeln 23.3 bis einschließlich 23.7 sinnngemäße Anwendung.
- 25.3 Falls zwischen den Parteien nicht ein Annahmetest vereinbart worden ist, akzeptiert der Auftraggeber die Programmausstattung in dem Zustand, in dem diese sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet, unbeschadet der Verpflichtungen des Lieferanten auf Grund der Garantie im Sinne von Artikel 26.

## **26. Garantie**

- 26.1 Während einer Periode von drei Monaten nach der Übergabe, oder, falls zwischen den Parteien ein Annahmetest vereinbart worden ist, drei Monate nach der Annahme, wird der Lieferant nach besten Kräften etwaige Fehler in der Programmausstattung im Sinne von Artikel 6.7 berichtigen, wenn diese dem Lieferanten innerhalb dieser Periode detailliert umschrieben schriftlich mitgeteilt worden sind. Der Lieferant garantiert nicht, daß die Programmausstattung ohne Unterbrechung oder Fehler funktionieren wird oder daß alle Fehler berichtigt werden. Die Berichtigung wird kostenlos ausgeführt, es sei denn, daß die Programmausstattung im Auftrag des Auftraggebers anders als zu einem Festpreis entwickelt worden ist, in welchem Falle der Lieferant seine üblichen Tarife und Berichtigungskosten in Rechnung stellen wird. Der Lieferant kann seine üblichen Tarife und Berichtigungskosten in Rechnung stellen, wenn Gebrauchsfehler oder unsachgemäßer Gebrauch des Auftraggebers vorliegen, oder andere dem Lieferanten nicht anzurechnende Ursachen, oder wenn die Fehler bei der Vornahme des vereinbarten Annahmetestes hätten festgestellt werden können. Die Berichtigung verstümmelter oder verlorengangener Daten fällt nicht unter die Garantie. Die Garantieverpflichtung erlischt, wenn der Auftraggeber ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen in der Programmausstattung anbringt oder anbringen läßt.

- 26.2 Die Berichtigung von Fehlern wird an einer vom Lieferanten zu bestimmenden Platz stattfinden. Der Lieferant ist berechtigt vorläufige Lösungen oder aber Programmumleitungen oder problemvermeidende Restriktionen in der Programmausstattung anzubringen.
- 26.3 Nach Ablauf der in Artikel 26.1 gemeinten Garantieperiode ist der Lieferant nicht zur Berichtigung eventueller Fehler gehalten, es sei denn, daß zwischen den Parteien ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der eine derartige Berichtigung umfaßt.

## **27. Wartung**

- 27.1 Wenn für die Programmausstattung ein Wartungsvertrag abgeschlossen oder eine Nutzungsgebühr für die Programmausstattung vereinbart worden ist, die eine Wartung einschließt, wird der Auftraggeber den üblichen Verfahren des Lieferanten gemäß, dem Lieferanten etwa festgestellte Fehler in der Programmausstattung detailliert mitteilen. Nach Empfang der Mitteilung wird der Lieferant nach besten Kräften Fehler im Sinne von Artikel 6.7 berichtigen versuchen und/oder in späteren neuen Versionen der Programmausstattung Verbesserungen anbringen. Die Ergebnisse werden dem Auftraggeber abhängig von der Dringlichkeit auf die vom Lieferanten zu bestimmende Weise und zum vom Lieferanten zu bestimmenden Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant ist berechtigt vorläufige Lösungen oder aber Programmumleitungen oder problemvermeidende Restriktionen in der Programmausstattung anzubringen.
- 27.2 Der Lieferant garantiert nicht, daß die Programmausstattung ohne Unterbrechung oder Fehler funktionieren wird, oder daß alle Fehler berichtigt werden.
- 27.3 Der Lieferant kann seine üblichen Tarife und Berichtigungskosten in Rechnung stellen, wenn Gebrauchsfehler oder unsachgemäßer Gebrauch des Auftraggebers vorliegen, oder andere dem Lieferanten nicht anzurechnende Ursachen, oder wenn die Programmausstattung von anderen als vom Lieferanten geändert worden ist. Die Berichtigung verstümmelter oder verlorengegangener Daten fällt nicht unter die Wartung.
- 27.4 Wenn ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, wird der Lieferant dem Auftraggeber verbesserte Versionen der Programmausstattung zur Verfügung stellen, sobald diese vorhanden sind. Drei Monate nach der Zurverfügungstellung einer verbesserten Version ist der Lieferant nicht mehr zur Berichtigung etwaiger Fehler in der alten Version und zur Hilfeleistung in bezug auf die betreffende alte Version verpflichtet. Für die Zurverfügungstellung einer Version mit neuen Möglichkeiten und Funktionen kann der Lieferant vom Auftraggeber verlangen, daß er einen neuen Vertrag mit dem Lieferanten abschließt und daß für die Zurverfügungstellung eine neue Vergütung bezahlt wird.
- 27.5 Wenn der Auftraggeber nicht gleichzeitig mit dem Abschluß des Vertrags über Zurverfügungstellung der Programmausstattung einen Wartungsvertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat, kann der Lieferant vom Auftraggeber nicht gehalten werden zu einem späteren Zeitpunkt wohl einen Wartungsvertrag abzuschließen.

## **28. Programmausstattung des Zulieferers**

Wenn und sofern der Lieferant dem Auftraggeber Programmausstattung von Dritten zur Verfügung stellt, werden, vorausgesetzt, daß der Lieferant solches dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, für was diese Programmausstattung betrifft die Bedingungen dieser Dritten anwendbar sein unter Hintansetzung der Bestimmung in diesen Bedingungen. Der Auftraggeber akzeptiert die betreffenden Bedingungen dieser Dritten. Diese Bedingungen liegen dem Auftraggeber beim Lieferanten zur Einsicht auf und der Lieferant wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen zusenden.

Wenn und sofern die betreffenden Bedingungen von Dritten in der Beziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten gleich aus welchem Grunde für nicht anwendbar erachtet werden oder für nicht anwendbar erklärt werden, gilt die Bestimmung in diesen Bedingungen.

## **VERKAUF VON APPARATUR**

Die in diesem Kapitel "Verkauf von Apparatur" erwähnten Bestimmungen sind, neben den Allgemeinen Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen, anwendbar wenn der Lieferant dem Auftraggeber Apparatur verkauft.

### **29. Lieferung**

- 29.1 Die vom Lieferanten an den Auftraggeber verkaufte Apparatur wird dem Auftraggeber an der Stelle des Lagers des Lieferanten geliefert werden. Wenn dies schriftlich vereinbart worden ist, wird der Lieferant die dem Auftraggeber verkaufte Apparatur an einer vom Auftraggeber bestimmten Stelle in den Niederlanden abliefern.
- 29.2 Der Lieferant wird dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Ablieferung vom Zeitpunkt in Kenntnis setzen, zu dem er die Apparatur abzuliefern beabsichtigt.
- 29.3 Die Lieferung der Apparatur erfolgt am vereinbarten Lieferungsort in den Niederlanden zu den vereinbarten Tarifen.
- 29.4 Der Lieferant wird die Apparatur für Lieferung gemäß den üblichen bei ihm geltenden Maßstäben verpacken. Verlangt der Auftraggeber eine besondere Verpackungsweise, dann gehen die damit verbundenen Mehrkosten auf seine Rechnung.
- 29.5 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei ihm anfallenden Verpackungen der vom Lieferanten gelieferten Produkte auf eine den dafür geltenden behördlichen Vorschriften entsprechende Weise entsorgt werden. Der Auftraggeber stellt den Lieferanten frei von Ansprüchen Dritter wegen Nichtbefolgung derartiger Vorschriften.

### **30. Installation**

- 30.1 Falls solches schriftlich vereinbart worden ist, wird der Lieferant die Apparatur installieren oder installieren lassen.

- 30.2 In allen Fällen wird der Auftraggeber vor der Ablieferung der Apparatur eine passende Installationsstelle mit allen notwendigen Vorrichtungen, wie Kabel und Fernmeldeanlagen, zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird dem Auftraggeber auf Verlangen über die Herstellung dieser Vorrichtungen ein Angebot unterbreiten.
- 30.3 Der Auftraggeber wird dem Lieferanten für die Ausführung der notwendigen Arbeiten während der normalen Arbeitsstunden des Lieferanten Zugang zur Installationsstelle gewähren.

### **31. Rücksendungen**

- 31.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung seinerseits ist der Lieferant nicht verpflichtet Rücksendungen des Auftraggebers zu akzeptieren.
- 31.2 Die Entgegennahme von Rücksendungen impliziert auf keinen Fall Anerkennung durch den Lieferanten der vom Auftraggeber angegebenen Begründung für die Rücksendung. Die Gefahr zurückgesandter Sachen beruht weiterhin beim Auftraggeber, bis der Lieferant diese gutgeschrieben hat.
- 31.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor den sich eventuell aus Rücksendungen ergebenden gutzuschreibenden Betrag um 15% des Preises der zurückgesandten Produkte zu vermindern, mit einem Mindestbetrag von f 50,- (fünfzig Gulden).

### **32. Ablieferung, Installation und Annahme**

Der Lieferant wird dem Auftraggeber die Apparatur durch Ablieferung gemäß Artikel 29 zur Verfügung stellen, oder aber, falls eine vom Lieferanten auszuführende Installation schriftlich vereinbart worden ist, durch Installation der Apparatur beim Auftraggeber.

Die Apparatur wird zwischen den Parteien am Datum der Ablieferung als angenommen gelten, oder aber, falls eine vom Lieferanten auszuführende Installation schriftlich vereinbart worden ist, am Datum der Installation.

### **33. Garantie**

- 33.1 Der Lieferant wird während einer Periode von drei Monaten nach Zurverfügungstellung nach besten Kräften eventuelle Material- und Fabrikationsfehler in der Apparatur, sowie in Teilen, die der Lieferant im Rahmen der Garantie oder Wartung geliefert hat, beheben wenn diese dem Lieferanten innerhalb dieser Periode detailliert umschrieben mitgeteilt worden sind. Alle ersetzten Teile werden das Eigentum des Lieferanten. Die Garantieverpflichtung wird hinfällig, wenn diese Fehler ganz oder teilweise die Folge unrichtiger, unsorgfältiger oder unsachkundiger Benutzung, von außen her kommender Ursachen wie zum Beispiel Feuer- oder Wasserschaden, oder wenn der Auftraggeber ohne die Zustimmung des Lieferanten Änderungen in der Apparatur oder in den Teilen, die der Lieferant im Rahmen der Garantie oder der Wartung geliefert hat, anbringt oder anbringen läßt.
- 33.2 Die nicht im Rahmen dieser Garantie vorgenommene Reparatur und entstandenen Kosten wird der Lieferant gemäß seinen üblichen Tarifen in Rechnung stellen.

#### **34. Apparatur des Zulieferers**

Wenn und sofern der Lieferant dem Auftraggeber Apparatur von Dritten liefert, werden, vorausgesetzt, daß der Lieferant solches dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, für was diese Apparatur betrifft die Bedingungen dieser Dritten anwendbar sein, unter Hintansetzung der davon abweichenden Bestimmung in diesen Bedingungen. Der Auftraggeber akzeptiert die betreffenden Bedingungen dieser Dritten. Diese Bedingungen liegen dem Auftraggeber beim Lieferanten zur Einsicht auf und der Lieferant wird diese dem Auftraggeber auf sein Verlangen zusenden.

Wenn und sofern die betreffenden Bedingungen von Dritten in der Beziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten gleich aus welchem Grunde für nicht anwendbar erachtet werden oder für nicht anwendbar erklärt werden, gilt die Bestimmung in diesen Bedingungen.

#### **WARTUNG VON APPARATUR**

Die in diesem Kapitel "Wartung von Apparatur" erwähnten Bestimmungen sind, neben den Allgemeinen Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen, anwendbar wenn der Lieferant und der Auftraggeber einen wartungsvertrag für die Apparatur abgeschlossen haben.

#### **35. Dauer der Wartungsverpflichtung**

- 35.1 Der Wartungsvertrag für Apparatur wird für die zwischen den Parteien vereinbarte Dauer geschlossen, in Ermangelung dessen eine Dauer von einem Jahre gilt.
- 35.2 Die Dauer des Vertrags verlängert sich jeweils stillschweigend um die ursprüngliche Periode, es sei denn, daß der Auftraggeber oder der Lieferant den Vertrag schriftlich unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der betreffenden Periode beendet.
- 35.3 Die Parteien sind auf Grund der Kündigung niemals zu irgendwelcher Entschädigung gehalten.

#### **36. Wartung**

- 36.1 Unter Wartung wird verstanden:
- a. vorbeugende Instandhaltung: die vom Lieferanten zur Verhütung von Störungen für notwendig erachtete Inspektion, Einstellung und Reinigung der Apparatur;
  - b. korrektive Wartung: die Behebung von Störungen an der Apparatur, die bei normaler Benutzung der Apparatur infolge natürlicher Abnutzung oder durch eigene Mängel an der Apparatur entstanden sind sowie die Ausführung der hierzu notwendigen Reparaturen und die Ersetzung abgenutzter beziehungsweise beschädigter Teile;
  - c. vorbeugende Fernwartung: die vom Lieferanten zur Verhütung von Störungen für notwendig erachtete Kontrolle und Einstellung mittels einer über Fernmeldeanlage zustande gebrachten Verbindung mit der Apparatur;

d. korrektive Fernwartung: die Ermittlung und/oder Behebung angemeldeter Störungen mittels einer über Fernmeldeanlagen mit der Apparatur zustande gebrachten Verbindung.

Unter Störung wird in diesem Kapitel verstanden die Nichterfüllung oder die Erfüllung ohne Unterbrechung der vom Lieferanten schriftlich kenntlich gemachten Spezifikationen der Apparatur. Eine Störung liegt nur vor, wenn diese nachgewiesen und reproduziert werden kann.

36.2 Die Wartung wird während der beim Lieferanten geltenden Geschäftsstunden am Montag bis zum Freitag durchgeführt, ausgenommen an anerkannten Feiertagen.

36.3 Falls die Wartung während der in Artikel 36.2 genannten Geschäftsstunden angefangen hat und das Wartungspersonal des Lieferanten es für erforderlich hält, daß die Arbeiten außerhalb dieser Stunden fortgesetzt werden, dann werden dem Auftraggeber hierfür die geltenden Tarife in Rechnung gestellt. Im allgemeinen werden die Arbeiten nicht länger als eine Stunde außerhalb der genannten Geschäftsstunden fortgesetzt werden.

### **37. Verpflichtungen des Lieferanten**

37.1 Während der Laufzeit des Wartungsvertrags verpflichtet sich der Lieferant nach besten Kräften zu beheben, die der Auftraggeber dem Lieferanten schriftlich gemäß Artikel 38.2 mitgeteilt hat.

37.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor seine Wartungsverpflichtungen unter anderen für die Zeit aufzuschieben, während der am Aufstellungsort der Apparatur Umstände eintreten, die, nach Ermessen des Lieferanten, Gefahren in bezug auf die Sicherheit oder Gesundheit der Mitarbeiter des Lieferanten mit sich bringen.

37.3 Der Lieferant sorgt für die Aktualisierung seiner Expertise über die Apparatur. Der Lieferant wird alle relevanten Daten über die an der Apparatur vorgenommenen Arbeiten registrieren und in seinen Geschäftsunterlagen festlegen. Der Lieferant wird dem Kunden auf erste Aufforderung Einsicht in die auf diese Weise festgelegten Daten gewähren.

37.4 Die Ersetzung von Teilen erfolgt wenn solches nach Ermessen des Lieferanten notwendig ist um Störungen zu beheben oder zu vermeiden. Die ersetzten Teile werden bzw. bleiben Eigentum des Lieferanten.

### **38. Wartungs- und Benutzungsbedingungen**

38.1 Der Auftraggeber kann die Apparatur auf seine Kosten nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten versetzen lassen.

38.2 Der Auftraggeber wird dem Lieferanten, sofort nach Eintritt einer Störung in der Apparatur, davon durch eine von einem sachkundigen Mitarbeiter des Auftraggebers aufgestellte detaillierte Umschreibung der eingetretenen Störung in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber ist gehalten das Personal des Lieferanten oder vom Lieferanten bestimmte Dritte Zutritt zum Platz der Apparatur zu verschaffen, und weiter jede notwendige Mithilfe zu leisten.

- 38.3 Auf Verlangen des Lieferanten wird ein sachkundiger Mitarbeiter des Auftraggebers für Beratung bei Wartungsarbeiten anwesend sein. Der Auftraggeber hat das Recht bei allen für den Auftraggeber auszuführenden Arbeiten anwesend zu sein.
- 38.4 Der Auftraggeber stellt dem Lieferanten die Apparatur für die obengenannten Arbeiten zur Verfügung.
- 38.5 Der Auftraggeber ist befugt nicht vom Lieferanten gelieferte Apparatur anzuschließen. Die Kosten für die Ermittlung und Behebung von Störungen, die sich auf dem Anschluß der nicht vom Lieferanten gelieferten Apparatur ergeben, fallen dem Auftraggeber zur Last.
- 38.6 Sollte es nach Ermessen des Lieferanten für die Wartung der Apparatur nötig sein, daß die Verbindungen der Apparatur mit anderen Systemen oder Apparatur getestet werden, dann wird der Auftraggeber dem Lieferanten diese anderen Systeme oder Apparatur sowie die diesbezüglichen Testverfahren und Datenträger zur Verfügung stellen.
- 38.7 Bei Wartungsarbeiten benötigtes Testmaterial, das nicht zur normalen Ausstattung des Lieferanten gehört, hat der Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 38.8 Der Auftraggeber besorgt und ist verantwortlich für die technische, räumliche und Fernmeldeanlagen, die für die richtige Funktion der Apparatur erforderlich sind. Die Wartung umfaßt ausdrücklich nicht die vorerwähnten Anlagen und Anschlüsse.

### **39. Ausschlüsse**

- 39.1 Arbeiten wegen Ermittlung oder Behebung von Störungen, die sich aus der unsachgemäßen Benutzung der Apparatur oder durch von außen her kommende Ursachen, wie Fehler in Fernmeldeleitungen oder in der Stromversorgung, oder Schnittstellen zwischen bzw. Benutzung von Apparatur, Programmausstattung oder Materialien, die nicht unter den Vertrag fallen, gehören nicht zu den Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag, und werden dem Auftraggeber gesondert zu den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt.
- 39.2 Im Wartungspreis sind nicht enthalten:
- die Ersetzung von Verbrauchsgut wie unter anderen, magnetische Speichermedien und Farbbänder;
  - die Ersetzungskosten von Teilen sowie Wartungsdienste für die Behebung von Störungen, die ganz oder teilweise durch Behebungsversuche durch andere als den Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfe verursacht worden sind;
  - Arbeiten zwecks teilweiser oder gänzlicher Überholung der Apparatur;
  - Modifikationen an Apparatur;
  - Versetzung, Umzug, erneute Installation von Apparatur oder sich daraus ergebende Arbeiten.

**40. Tarife und Zahlung**

- 40.1 Sofern solches nicht im Wartungsvertrag näher festgelegt worden ist, gilt der beim Lieferanten übliche Grundwartungstarif.
- 40.2 Das Wartungsentgelt, zuzüglich der geschuldeten Umsatzsteuer und sonstiger behördlicherseits auferlegten Abgaben, wird im voraus für die Dauer des Wartungsvertrags gemäß Artikel 35.1 gezahlt, spätestens am Anfangdatum des Vertrags oder aber der diesbezüglichen Verlängerungsperiode. Das Vorstehende gilt nicht wenn die Parteien in bezug auf die Periode, auf die sich die Vorauszahlung bezieht, schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen haben.
- 40.3 Die Bestimmung in Artikel 2 bleibt unberührt.
- 40.4 Der Lieferant ist mangels fristgerechter Zahlung berechtigt die Wartung aufzuschieben, ohne daß er dem Auftraggeber gegenüber zu irgendwelcher Schadenersatzleistung gehalten ist. Sofern der Lieferant während dieser Periode auf Verlangen des Auftraggebers trotzdem Wartungsarbeiten ausführt, kann der Lieferant hierfür eine gesonderte Vergütung gemäß seinen üblichen Tarifen in Rechnung stellen.

**41. Geltungsbereich**

Wartungsverträge gelten nur in den Niederlanden und sofern es sich um in den Niederlanden aufgestellte Apparatur handelt.

Für weitere Informationen:

**FENIT**

Verband niederländischer Branchevereinigungen für Informationstechnologie

Vijzelmolenlaan 10

Postbus 401

NL-3440 AK Woerden

Telefoon: +31 348 49 38 38

Telefax: +31 348 48 24 44